Stadt Mengen

Bebauungsplan

Südsee III – 1. Änderung

Dokumente zum Bebauungsplan:

- Satzung
- Textliche Festsetzungen

Stadt Mengen
Landkreis Sigmaringen

SATZUNG
zur Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Südsee III“ in Mengen-Rulfingen

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff, ber. S. 698) zuletzt geändert am 14.12.2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat der Stadt Mengen die Änderung des Bebauungsplans „Südsee III“ am 20. September 2005 als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 26.01.2005 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhalt der Änderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.01.2005 und der textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 03.12.2004.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt!

Mengen, den 21. September 2005

Schedel
Erster Beigeordneter

Änderung der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Südsse III“

Ziff. 1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet (SO gem. § 10 BauNVO) entsprechend den Einschrieben im Plan.

Das Plangebiet wird in drei verschiedene Nutzungsbereiche aufgeteilt:

1. Parkplätze
2. Fischerei und Fischgewässer
3. Erholung Badesee insbesondere mit folgenden Nutzungen
 - Badebetrieb mit technischen Einrichtungen z.B. Badesteg und Sprungbrett
 - Mobiler Getränke- und Eisverkauf
 - Sportaktivitäten ohne Benzinmotoren z.B. Beachvolleyball, Wasserball, Joggen, Rudern
 - Tauchen
 - Wassersport ohne Motor
 - Betriebsgebäude und Gastronomie
 Zugelassen ist eine ganzjährige Nutzung des Betriebs einer herkömmlichen Schank- und Speisewirtschaft und die Durchführung einzelner Eventveranstaltungen.

 Die Anzahl der Eventveranstaltungen (Konzerte, Beachparties, Sommerfeste) während der Badesaison werden entsprechend der Grundlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung auf 5 festgeschrieben.

1.2 Beschränkungen im Plangebiet

1. Die Nutzungsbeschränkungen des Baggersees auf reinen Bade- und Fischereibetrieb sind einzuhalten.
2. Außerhalb der Badesaison ist ein Bootsbetrieb jeglicher Art sowie Schlittschuhlaufen und Tauchen nicht zugelassen.
3. Surfen ist nicht gestattet.

Mengen, den 03.12.2004